

Anlage 1 - Nachtrag z. TOP 3 -

Benutzungsordnung

für die

Städt. Begegnungsstätte in Frelenberg, Ecke Gürzelweg/Kantstraße

§ 1

Die Städtische Begegnungsstätte in Frelenberg, Ecke Gürzelweg/Kantstraße, 52531 Übach-Palenberg, ist eine im Eigentum der Stadt Übach-Palenberg stehende Einrichtung, die in vielfältiger Weise genutzt werden kann.

Die Begegnungsstätte umfasst folgende Räumlichkeiten:

- Veranstaltungsraum
- Küche
- Stuhllager
- WC Damen
- WC Herren
- Beh. WC
- Flur

§ 2

Die Begegnungsstätte steht in erster Linie für die Angebote und Aktivitäten von Vereinen und Vereinigungen des Stadtteils Frelenberg und darüber hinaus der gesamten Stadt zur Verfügung. Eine alleinige Benutzung durch Auswärtige ist nur ausnahmsweise möglich. Private Feste und Feiern sind grundsätzlich nicht gestattet.

Die Überlassung der Begegnungsstätte ist rechtzeitig zu beantragen. Über entsprechende Anträge entscheidet der Bürgermeister.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Begegnungsstätte besteht nicht. Das erteilte Recht auf Überlassung kann weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

§ 3

Die Benutzung der Begegnungsstätte wird den Benutzern auf jederzeitigen Widerruf übertragen.

Alle Räume, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und ordnungsgemäß zu benutzen bzw. zu behandeln.

Vorhandene oder während der Benutzung entstandene Schäden müssen unverzüglich der Sozialverwaltung im Rathaus gemeldet werden.

Die Benutzungsgenehmigung kann insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

§ 4

Die Begegnungsstätte steht den Benutzungsberechtigten nur für den im Belegungsplan festgesetzten Zeitraum zur Verfügung. Bei Einzelveranstaltungen gilt die jeweils genehmigte Benutzungszeit.

Für außergewöhnliche Fälle, z.B. Sonderreinigungen, Instandsetzungsarbeiten usw. können die Benutzungszeiten eingeschränkt bzw. aufgehoben werden.

§ 5

Der Benutzungsberechtigte hat für Ordnung und Sauberkeit in der Begegnungsstätte zu sorgen. Bei Veranstaltungen ist er für einen ausreichend bemessenen Ordnungsdienst und für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat mit der notwendigen Sorgfalt zu wachen, dass Verunreinigungen und Beschädigungen vermieden werden.

Für die Dauer der Benutzung hat er einen verantwortlichen Leiter zu bestellen. Dieser ist -neben dem Benutzungsberechtigten- der Stadt gegenüber für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich. Der verantwortliche Leiter des Benutzungsberechtigten hat sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand der Räume, Einrichtungen und Geräte zu überzeugen. Schadhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.

§ 6

Das Mobiliar für die verschiedenen Räume der Begegnungsstätte stellt die Stadt bereit. Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau des Mobiliars und von Geräten obliegt den Benutzern. Fremdes Mobiliar oder sonstiges Inventar sowie fremde Geräte dürfen nur mit Genehmigung der Stadt eingebracht werden.

Plakate und Bekanntmachungen dürfen nur mit Zustimmung der Stadt ausgehangen werden.

Werbung jeglicher Art ist nicht gestattet.

§ 7

Die Begegnungsstätte darf nur für den bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden. Die Räume und Einrichtungen sind nach der Benutzung aufgeräumt und sauber zu übergeben. Das Geschirr pp. ist ebenfalls ordnungsmäßig zu säubern. Bei normaler Verschmutzung der Fußböden wird eine Besenreinigung als ausreichend angesehen.

Abfälle sind in die bereitstehenden Müllbehälter einzufüllen.

§ 8

Die Benutzung der Küche setzt eine besondere Erlaubnis voraus.

Das Einbringen alkoholischer und/oder alkoholfreier Getränke sowie von Speisen in die Begegnungsstätte ist grundsätzlich nur nach vorheriger Genehmigung gestattet.

Der Benutzer ist verpflichtet, bei der Verabreichung alkoholischer Getränke die Jugendschutzbestimmungen zu beachten. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist für die Abgabe von Speisen und Getränken eine besondere Genehmigung nach dem Gaststättengesetz erforderlich. Ferner ist sicherzustellen, dass z.B. für Veranstaltungen mit Musikdarbietungen oder Filmaufführungen die erforderlichen Nutzungsrechte erworben werden.

Der Benutzer hat bei Veranstaltungen ebenfalls die Bestimmungen nach dem Immissionsschutz des Landes NW, insbesondere den Schutz der Nachtruhe (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr), zu beachten.

§ 9

Der Benutzer hat den Anweisungen der für die Begegnungsstätte zuständigen städtischen Bediensteten, die das Hausrecht ausüben, Folge zu leisten. Im übrigen ist den Beauftragten der Stadt der Zutritt zu Veranstaltungen jederzeit gestattet.

Für die Entgegennahme und die Rückgabe der Schlüssel zu den Veranstaltungsräumen ist der Benutzer verantwortlich. Bei Verlust hat der Benutzer die Kosten für neue Schlüssel und für die Erneuerung aller betroffenen Schließzylinder (Schließanlage) zu tragen und der Stadt zu erstatten.

§ 10

Die Stadt haftet weder für Unfälle, die sich bei der Benutzung ereignen, noch für Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen (Garderobe oder andere eingebrachte Sachen), die den Benutzern oder Besuchern gehören. Die Benutzer stellen die Stadt von allen Haftpflichtansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für solche Ansprüche, die sich aus einer Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ergeben. Von der Haftungsleistung zugunsten der Stadt sind solche Ansprüche ausgeschlossen, die auf der Grundlage des § 836 BGB geltend gemacht werden.

§ 11

Die Begegnungsstätte wird den einheimischen Vereinen und Vereinigungen, soweit sie im Vereinsverzeichnis der Stadt Übach-Palenberg eingetragen sind und den städtischen Einrichtungen (z.B. Schulen, Feuerwehr usw.) kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 12

Der Benutzer erkennt durch die Benutzung der Begegnungsstätte die Benutzungsordnung als verbindlich an.

§ 13

Diese Benutzungsordnung tritt gemäß Beschluss des Stadtrates vom
vom 2005 in Kraft.

mit Wirkung